

Bundessozialgericht
- 4/12 RJ 170/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am
26. Oktober 1976 ohne mündliche Verhandlung durch
seine Richter G e y s e r , M ü l l e r und
M e i n h a r d t sowie die ehrenamtlichen Richter
D a n n e und L o s s e
für Recht erkannt:

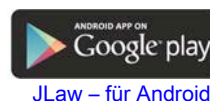
Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Niedersachsen vom
16. Oktober 1975 und des Sozialgerichts Braunschweig
vom 11. Februar 1975 aufgehoben.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahr 1918 in Rumänien geborene Kläger hat den Beruf des Schmiedes erlernt und die Gesellenprüfung abgelegt. Nach seiner Umsiedlung im Jahr 1940 war er bis 1953 als Schmied, Maschinenarbeiter und Hilfsisolierer tätig. Anschließend arbeitete er bis 1975 bei einem Bauunternehmen in Salzgitter. Zu seinem Aufgabengebiet gehörten alle in einer Bauwerkstatt anfallenden Arbeiten, die Reparatur und Grundreinigung von Baggern, Pumpen und Kleingeräten sowie das Betanken der Firmenfahrzeuge. Ab Mai 1974 betrug sein Stundenlohn nach der Lohngruppe III a/b des Tarifvertrages für das Baugewerbe im Land Niedersachsen 8,68 DM. Der Arbeitgeber hat mit der Begründung, der Kläger sei den anfallenden Arbeiten körperlich nicht mehr gewachsen, das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet.

Wegen Gesundheitsstörungen auf internistischem und orthopädischem Gebiet kann der Kläger nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten, nicht im Akkord- oder Schichtdienst, vollschichtig verrichten.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit ab. Das Sozialgericht (SG) hat Rente wegen Berufsunfähigkeit zugesprochen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten im wesentlichen als unbegründet zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Arbeiten, denen der Kläger nach seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen sowie nach seinem beruflichen Wissen und Können noch gewachsen sei, seien mit einer Lohneinbuße von mehr als 20% verbunden und deshalb unzumutbar. Die "berufsrichtige" Weiterverwendung des Klägers beschränke sich auf Tätigkeiten in den Reparaturbereichen von eisen- und stahlerzeugenden und -verarbeitenden industriellen Betrieben; der Zugang zu diesen Arbeitsplätzen sei dem Kläger aber verschlossen, weil sie ausnahmslos



- 3 -

langjährig tätigen, leistungsgeminderten Mitarbeitern vorbehalten blieben.

Mit der zugelassenen Revision trägt die Beklagte vor, das Urteil verstoße gegen § 1246 Abs. 2 der Reichssicherungsordnung (RVO); es sei nicht richtig, daß nur Lohneinbußen bis zu 20% sozial zumutbar seien. Sie beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist, wie im Gegensatz zu dem Berufungsgericht festzustellen ist, rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit.

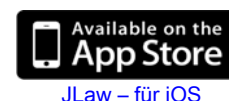
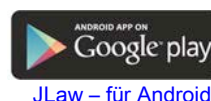
Das Berufungsgericht hat - für den Senat verbindlich - festgestellt, daß der Kläger trotz der Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit die seinem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen angemessene Tätigkeit als Lager- und Magazinarbeiter in der Metallindustrie ausüben kann. Es hält die Verweisung des Klägers auf diese Tätigkeit auch - von der Lohnhöhe abgesehen - für sozial zumutbar. Das LSG hat aber geglaubt, den Kläger trotzdem nicht auf diese Arbeit verweisen zu dürfen, weil er dort nur einen Stundenlohn von 6.59 DM erhalten würde, was gegenüber dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stundenlohn eines gehobenen Maurerfacharbeiters (8,68 DM) eine Lohneinbuße von etwa 24% bedeute. Es hält nur Lohneinbußen bis zu 20% für sozial zumutbar im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO. Das ist jedoch rechtsirrig.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat bereits in seinem Urteil vom 20. Januar 1976 - 5/12 RJ 132/75 - (SozR 2200 § 1246 Nr. 11, S. 28/29) ausgeführt: § 1246 Abs. 2 RVO liefere keinen Anhalt für die Annahme, daß für die Frage, auf welche Tätigkeiten ein Versicherter zumutbar verwiesen werden könne, die Höhe der Lohneinbuße eine allein entscheidende Rolle spiele. Es sei rechtlich unstatthaft, bei Überschreiten einer Lohneinbuße von 20 v.H. Berufsunfähigkeit anzunehmen, wie dies z.B. vom LSG Niedersachsen in RSpDienst 1400 § 1246 RVO, 48-52, gefordert werde. Der erkennende Senat hat mit dem (nicht veröffentlichten) Urteil vom 29. April 1976 - 4 RJ 87/75 - das erwähnte Urteil des LSG Niedersachsen aufgehoben, sich dem 5. Senat angeschlossen; er hat zur Begründung erklärt: § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO könne nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß andere Tätigkeiten nur zumutbar seien, wenn sie um nicht mehr als etwa 20 v.H. niedriger entlohnt würden als die Tätigkeit im bisherigen Beruf. Es werde nicht ein bestimmtes Arbeitseinkommen geschützt. Das Gesetz gehe von einer unterschiedlichen Wertschätzung der Berufe im Arbeitsleben danach aus, ob der Beruf eine mehr oder weniger große Qualifikation verlange; dieser Wert wirke sich in der Regel auch in der Entlohnung aus. Insofern könne auch diese einen Anhalt für die Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten geben. Im Urteil vom 29. September 1976 - 5 RJ 20/76 - ist der 5. Senat erneut der Auffassung des LSG Niedersachsen über die Nichtzumutbarkeit einer 20 v.H. übersteigenden Lohneinbuße entgegengetreten. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten.

Da der Kläger für eine ihm zumutbare Tätigkeit nur eine Lohneinbuße von 24 v.H. hinnehmen muß, ist er nicht berufs-



- 5 -

unfähig und hat deshalb auch keinen Anspruch auf Rente.
Andere Gründe, die für die Unzumutbarkeit der Beschäftigung
des Klägers als Lager- oder Magazinarbeiter sprechen könnten,
vermag der Senat nicht zu erkennen.

Auf die Frage, welche Bedeutung es hat, daß ihm andere
zumutbare Arbeitsplätze verschlossen sind, weil sie lang-
jährigen Mitarbeitern vorbehalten werden, kommt es, weil die
Klage schon aus anderen Gründen keinen Erfolg hat, nicht an.

Die Urteile der Vorinstanzen waren aufzuheben, die Klage
war abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)